

TE Vwgh Erkenntnis 2017/2/1 Ro 2016/04/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §50 Abs1 Z11;

GewO 1994 §74 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. GewO 1994 § 50 heute
2. GewO 1994 § 50 gültig ab 14.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
3. GewO 1994 § 50 gültig von 30.11.2004 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
4. GewO 1994 § 50 gültig von 01.08.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003
5. GewO 1994 § 50 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 50 gültig von 01.06.1998 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
7. GewO 1994 § 50 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 50 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft

Melk gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 15. Juli 2016, Zl. LVwG-S-1774/001-2015, betreffend Übertretung der GewO 1994 (mitbeteiligte Partei: W S in T), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

I.römisch eins.

1 1. Mit Straferkenntnis vom 21. Mai 2015 verhängte die revisionswerbende Bezirkshauptmannschaft Melk über den Mitbeteiligten wegen Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 800,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 75 Stunden). Dem Mitbeteiligten wurde angelastet, er sei als gewerberechtlicher Geschäftsführer der S Gesellschaft m.b.H dafür verantwortlich, dass diese die genehmigte Einstellhalle für Baumaschinen in der Gemeinde T insofern abgeändert und daher ohne gewerbebehördliche Genehmigung betrieben habe, als dort am 28. März 2015 ein Clubbing mit Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen (Leberkäsesemmeln) abgehalten worden sei. 1 1. Mit Straferkenntnis vom 21. Mai 2015 verhängte die revisionswerbende Bezirkshauptmannschaft Melk über den Mitbeteiligten wegen Übertretung des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, zweiter Fall der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 800,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 75 Stunden). Dem Mitbeteiligten wurde angelastet, er sei als gewerberechtlicher Geschäftsführer der S Gesellschaft m.b.H dafür verantwortlich, dass diese die genehmigte Einstellhalle für Baumaschinen in der Gemeinde T insofern abgeändert und daher ohne gewerbebehördliche Genehmigung betrieben habe, als dort am 28. März 2015 ein Clubbing mit Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen (Leberkäsesemmeln) abgehalten worden sei.

2 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 15. Juli 2016 hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der Beschwerde des Mitbeteiligten Folge gegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt sowie die ordentliche Revision für zulässig erklärt.

3 In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht fest, dem Mitbeteiligten sei die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Einstellhalle für Baumaschinen erteilt worden. Die S Gesellschaft m.b.H verfüge an einem näher bezeichneten Standort in der Gemeinde T über die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe "Beförderung von Gütern mit 6 Kraftfahrzeugen im Fernverkehr" und "Erdbau" sowie des Handelsgewerbes. Gewerberechtlicher Geschäftsführer sei in diesen Fällen der Mitbeteiligte. Die S Gesellschaft m.b.H sei am selben Standort überdies zur Ausübung des Gewerbes "Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen ("Eventmanagement") berechtigt. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer agiere hier der Sohn des Mitbeteiligten. Vom 1. Juli 2014 bis 28. Juli 2015 habe die S Gesellschaft m.b.H am selben Standort auch die Berechtigung zur Ausübung des "Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 GewO 1994 in der Betriebsart: "Catering" inne gehabt. Gewerberechtlicher Geschäftsführer sei M R gewesen. Dieses Gewerbe habe man ab 31. März 2015 ruhend gemeldet. Davor sei ein Wiederbetrieb vom 27. bis 31. März 2015 bei der Wirtschaftskammer gemeldet worden. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2014 habe der Bürgermeister der Gemeinde T der S Gesellschaft m.b.H die Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte auf ihrem Betriebsgelände erteilt. Die gegenständliche Veranstaltung in der Einstellhalle der S Gesellschaft m.b.H als Veranstaltungsbetriebsstätte sei vom Sohn des Mitbeteiligten bei der Gemeinde T angemeldet worden. 3 In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht fest, dem Mitbeteiligten sei die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Einstellhalle für Baumaschinen erteilt worden. Die S Gesellschaft m.b.H verfüge an einem näher bezeichneten Standort in der Gemeinde T über die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe "Beförderung von Gütern mit 6 Kraftfahrzeugen im Fernverkehr" und "Erdbau" sowie des Handelsgewerbes. Gewerberechtlicher Geschäftsführer sei in diesen Fällen der Mitbeteiligte. Die S Gesellschaft m.b.H sei am selben Standort überdies zur Ausübung des Gewerbes "Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen ("Eventmanagement") berechtigt. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer agiere hier der Sohn des Mitbeteiligten. Vom 1. Juli 2014 bis 28. Juli 2015 habe die S Gesellschaft m.b.H am selben Standort auch die Berechtigung zur Ausübung des "Gastgewerbes gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins und 2 GewO 1994 in der Betriebsart: "Catering" inne gehabt. Gewerberechtlicher Geschäftsführer sei M R gewesen. Dieses Gewerbe habe man ab 31. März 2015 ruhend gemeldet. Davor sei ein Wiederbetrieb vom 27. bis 31. März 2015 bei der Wirtschaftskammer gemeldet worden. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2014 habe der Bürgermeister der Gemeinde T der

S Gesellschaft m.b.H die Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte auf ihrem Betriebsgelände erteilt. Die gegenständliche Veranstaltung in der Einstellhalle der S Gesellschaft m.b.H als Veranstaltungsbetriebsstätte sei vom Sohn des Mitbeteiligten bei der Gemeinde T angemeldet worden.

4 In seinen rechtlichen Erwägungen ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung auf Grund des Inhaltes der Anmeldung (spezielles Thema) und der angegebenen Dauer (nur für eine Nacht) um eine besondere Veranstaltung im Sinn des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 handle. Die S Gesellschaft m.b.H sei zum angeführten Tatzeitpunkt zur Ausübung des Gastgewerbes berechtigt gewesen. Bezüglich der Frage, ob für eine derartige Veranstaltung (Clubbing) eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei, führte das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien aus, dass § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 den Zweck verfolge, dem Gastgewerbetreibenden die Ausübung seines Gewerbes bei Veranstaltungen u.ä. "ohne bürokratischen Hindernisse" zu ermöglichen. Da das Verfahren zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung einen vergleichsweise größeren Aufwand darstelle als das Verfahren zur Anmeldung einer weiteren Betriebsstätte im Sinn des § 46 in Verbindung mit § 345 GewO 1994, könne die angesprochene bürokratische Erleichterung nicht lediglich die berufsausübungsrechtliche Neuerung beschreiben. Wenn die Absicht des Gesetzgebers eine Verfahrensvereinfachung sei, dann mache es wohl keinen Sinn, den ohnehin einfachen Teil des Verfahrens (Anmeldung einer weiteren Betriebsstätte) wegzulassen und dagegen das aufwändigere Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unverändert beizubehalten. Derartiges scheine auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlich begrenzten Veranstaltung unzweckmäßig. 4 In seinen rechtlichen Erwägungen ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung auf Grund des Inhaltes der Anmeldung (spezielles Thema) und der angegebenen Dauer (nur für eine Nacht) um eine besondere Veranstaltung im Sinn des Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 handle. Die S Gesellschaft m.b.H sei zum angeführten Tatzeitpunkt zur Ausübung des Gastgewerbes berechtigt gewesen. Bezüglich der Frage, ob für eine derartige Veranstaltung (Clubbing) eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei, führte das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien aus, dass Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 den Zweck verfolge, dem Gastgewerbetreibenden die Ausübung seines Gewerbes bei Veranstaltungen u.ä. "ohne bürokratischen Hindernisse" zu ermöglichen. Da das Verfahren zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung einen vergleichsweise größeren Aufwand darstelle als das Verfahren zur Anmeldung einer weiteren Betriebsstätte im Sinn des Paragraph 46, in Verbindung mit Paragraph 345, GewO 1994, könne die angesprochene bürokratische Erleichterung nicht lediglich die berufsausübungsrechtliche Neuerung beschreiben. Wenn die Absicht des Gesetzgebers eine Verfahrensvereinfachung sei, dann mache es wohl keinen Sinn, den ohnehin einfachen Teil des Verfahrens (Anmeldung einer weiteren Betriebsstätte) wegzulassen und dagegen das aufwändigere Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unverändert beizubehalten. Derartiges scheine auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlich begrenzten Veranstaltung unzweckmäßig.

5 Hinsichtlich der Anwendung des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 trat das Verwaltungsgericht der im Schrifttum vertretenen Ansicht (vgl. Stolzlechner, Gewerberechtsfragen im Zusammenhang mit Clubbings in Niederösterreich, ZVG 2014, 422), wonach eine besondere Gelegenheit im Sinn dieser Bestimmung nur eine solche sein könne, die einem bestimmten Zweck diene, der nicht vorrangig in der Bewirtung von Menschen bestehe, ausdrücklich entgegen. Eine solche einschränkende Sichtweise sei abzulehnen, weil der Zweck von Clubbings je nach Motto in der Zusammenkunft von Menschen mit gleichen Interessen in Bezug auf die Ausübung ihrer Interessen liegen werde. Dass, wenn mehrere Menschen zu welchem Zweck auch immer zusammenkommen und an einem Ort längere Zeit verbringen, es durchaus zweckmäßig und zumeist auch gewinnbringend sei, dort Speisen und Getränke zu verkaufen, liege auf der Hand. Trotz der bei Clubbing-Veranstaltungen üblichen großen Besucherzahlen und des dadurch bedingten großen Umfangs der dort durchgeführten gastgewerblichen Tätigkeiten sei in Bezug auf das Vorliegen des Merkmals der Regelmäßigkeit im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 GewO 1994 kein strengerer Maßstab anzulegen. Die Regelmäßigkeit der Ausübung eines Gastgewerbes könne nicht von der Anzahl der bewirteten Gäste abhängen. Eine solche Betrachtungsweise wäre gleichheitswidrig. Da sich die vom Mitbeteiligten ausgeübte Tätigkeit im zulässigen Rahmen des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 bewege, sei das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben gewesen. 5 Hinsichtlich der Anwendung des Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 trat das Verwaltungsgericht der im Schrifttum vertretenen Ansicht vergleiche , Stolzlechner, Gewerberechtsfragen im Zusammenhang mit Clubbings in Niederösterreich, ZVG 2014, 422), wonach eine besondere Gelegenheit im Sinn dieser Bestimmung nur eine solche sein könne, die einem bestimmten Zweck diene, der nicht vorrangig in der Bewirtung von Menschen bestehe, ausdrücklich entgegen. Eine solche einschränkende Sichtweise sei abzulehnen, weil der Zweck von Clubbings je nach Motto in der Zusammenkunft von

Menschen mit gleichen Interessen in Bezug auf die Ausübung ihrer Interessen liegen werde. Dass, wenn mehrere Menschen zu welchem Zweck auch immer zusammenkommen und an einem Ort längere Zeit verbringen, es durchaus zweckmäßig und zumeist auch gewinnbringend sei, dort Speisen und Getränke zu verkaufen, liege auf der Hand. Trotz der bei Clubbing-Veranstaltungen üblichen großen Besucherzahlen und des dadurch bedingten großen Umfangs der dort durchgeführten gastgewerblichen Tätigkeiten sei in Bezug auf das Vorliegen des Merkmals der Regelmäßigkeit im Sinn des Paragraph eins, Absatz 2, bis 4 GewO 1994 kein strengerer Maßstab anzulegen. Die Regelmäßigkeit der Ausübung eines Gastgewerbes könne nicht von der Anzahl der bewirteten Gäste abhängen. Eine solche Betrachtungsweise wäre gleichheitswidrig. Da sich die vom Mitbeteiligten ausgeübte Tätigkeit im zulässigen Rahmen des Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 bewege, sei das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben gewesen.

6 Das Verwaltungsgericht erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig, weil die Frage, ob bei der Veranstaltung von Clubbings zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, bislang noch nicht vom Verwaltungsgerichtshof entschieden worden sei und diesbezüglich bei den Behörden, der Rechtsprechung und der Lehre unterschiedliche Meinungen bestünden.

7 3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision der Bezirkshauptmannschaft Melk.

8 4. Der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 1. Die Bezirkshauptmannschaft Melk bringt zur Zulässigkeit ihrer Amtsrevision vor, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob ein Gewerbetreibender alleine auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 eine geänderte Betriebsanlage betreiben dürfe, ohne für diese Änderung eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nach § 81 GewO 1994 zu besitzen bzw. ob bei der Veranstaltung von Clubbings zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei. Entgegen der Ausführungen in der Amtsrevision und im angefochtenen Erkenntnis liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der aufgeworfenen Rechtsfrage vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2016, Ra 2016/04/0128). Da das angefochtene Erkenntnis jedoch von dieser Rechtsprechung abweicht, ist die vorliegende Amtsrevision zulässig und auch berechtigt. 9 1. Die Bezirkshauptmannschaft Melk bringt zur Zulässigkeit ihrer Amtsrevision vor, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob ein Gewerbetreibender alleine auf Grundlage des Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 eine geänderte Betriebsanlage betreiben dürfe, ohne für diese Änderung eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nach Paragraph 81, GewO 1994 zu besitzen bzw. ob bei der Veranstaltung von Clubbings zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei. Entgegen der Ausführungen in der Amtsrevision und im angefochtenen Erkenntnis liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der aufgeworfenen Rechtsfrage vor (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2016, Ra 2016/04/0128). Da das angefochtene Erkenntnis jedoch von dieser Rechtsprechung abweicht, ist die vorliegende Amtsrevision zulässig und auch berechtigt.

10 2. § 50 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2015, lautet auszugsweise wie folgt: 10 2. Paragraph 50, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2015,, lautet auszugsweise wie folgt:

"d) Gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten

§ 50. (1) Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes Paragraph 50, (1) Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes

(...)

11. vorübergehend aus Anlaß einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken.

(...)"

11 3. Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 116/1998 eingefügte Z 11 soll - wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (vgl. AB 1308 BlgNR 20. GP 1) - den Gastgewerbebetreibenden ermöglichen, "ohne bürokratische Hindernisse ihr Gastgewerbe bei Veranstaltungen uä. auszuüben". Der bis zur dieser Novelle geltende § 148 Abs. 3 GewO 1994 sah noch eine Bewilligungspflicht für eine solche Ausübung des Gastgewerbes vor. 11 3. Die mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 116 aus 1998, eingefügte Ziffer 11, soll - wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt vergleiche , Ausschussbericht 1308, BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode eins,) - den Gastgewerbebetreibenden ermöglichen, "ohne bürokratische Hindernisse ihr Gastgewerbe bei Veranstaltungen uä. auszuüben". Der bis zur dieser Novelle geltende Paragraph 148, Absatz 3, GewO 1994 sah noch eine Bewilligungspflicht für eine solche Ausübung des Gastgewerbes vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Ra 2016/04/0128 ausgesprochen hat, handelt es sich bei § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 um eine Gewerbeausübungsvorschrift. Auch wenn diese Vorschriften eine inhaltliche Nähe zu jenen Regelungen aufweisen, die für gewerbliche Betriebsanlagen gelten, sind die beiden Bereiche auf Grund ihres unterschiedlichen Regelungsgegenstandes nach der Systematik der Gewerbeordnung 1994 getrennt und voneinander unabhängig zu sehen und zu beachten (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 29. April 2014, Ro 2014/04/0005, wo zwischen den als Gewerbeausübungsvorschriften bei Ausübung des Gastgewerbes zu beachtenden Sperrzeiten und den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen unterschieden wurde). Es ist daher betriebsanlagenrechtlich unerheblich, ob der Gastgewerbebetreibende seine Tätigkeit auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 ausgeübt hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Ra 2016/04/0128 ausgesprochen hat, handelt es sich bei Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 um eine Gewerbeausübungsvorschrift. Auch wenn diese Vorschriften eine inhaltliche Nähe zu jenen Regelungen aufweisen, die für gewerbliche Betriebsanlagen gelten, sind die beiden Bereiche auf Grund ihres unterschiedlichen Regelungsgegenstandes nach der Systematik der Gewerbeordnung 1994 getrennt und voneinander unabhängig zu sehen und zu beachten vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 29. April 2014, Ro 2014/04/0005, wo zwischen den als Gewerbeausübungsvorschriften bei Ausübung des Gastgewerbes zu beachtenden Sperrzeiten und den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen unterschieden wurde). Es ist daher betriebsanlagenrechtlich unerheblich, ob der Gastgewerbebetreibende seine Tätigkeit auf der Grundlage des Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 ausgeübt hat.

12 Ausgehend davon erweist sich die gegenständlich vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, wonach die Berechtigung nach § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 auch die betriebsanlagenrechtliche Seite umfasse, als unzutreffend. Es kommt im vorliegenden Fall sehr wohl darauf an, ob durch die ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeit die betriebsanlagenrechtlich genehmigte Einstellhalle für Baumaschinen im Sinn des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 - insbesondere in Bezug auf die Art des Betriebes - geändert und die Betriebsanlage nach dieser Änderung betrieben wurde. Dabei ist bei der Prüfung der Frage der Regelmäßigkeit der Entfaltung der gastgewerblichen Tätigkeit in Zusammenhang mit § 74 Abs. 1 GewO 1994 auf Art und Zweckbestimmung der Betriebsanlage Bedacht zu nehmen (vgl. dazu im Detail das zitierte hg. Erkenntnis Ra 2016/04/0128). 12 Ausgehend davon erweist sich die gegenständlich vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, wonach die Berechtigung nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 11, GewO 1994 auch die betriebsanlagenrechtliche Seite umfasse, als unzutreffend. Es kommt im vorliegenden Fall sehr wohl darauf an, ob durch die ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeit die betriebsanlagenrechtlich genehmigte Einstellhalle für Baumaschinen im Sinn des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 - insbesondere in Bezug auf die Art des Betriebes - geändert und die Betriebsanlage nach dieser Änderung betrieben wurde. Dabei ist bei der Prüfung der Frage der Regelmäßigkeit der Entfaltung der gastgewerblichen Tätigkeit in Zusammenhang mit Paragraph 74, Absatz eins, GewO 1994 auf Art und Zweckbestimmung der Betriebsanlage Bedacht zu nehmen vergleiche , dazu im Detail das zitierte hg. Erkenntnis Ra 2016/04/0128).

13 4. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 13 4. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 1. Februar 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016040052.J00

Im RIS seit

08.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at